

ANTRAG

VORL.NR. 318/09

Antragsteller:
FW-Fraktion

Datum:
02.07.2009

Antrag: Vergnügungsstättenkonzeption – Antrag auf Änderung des städtischen Beschlussantrages
- Antrag der FW-Fraktion vom 30.06.2009

Bezug: Vorl. Nr. 155/09

Antragstext:

Wir **beantragen** hiermit, in der Gemeinderatsitzung vom 01.07.2009 den in der Vorlage Nr. 155/09 enthaltenen Beschlussantrag wie folgt abzuändern:

1. Grundsatzbeschluss

Die Stadt Ludwigsburg verfolgt mit der Vergnügungsstättenkonzeption das Ziel, städtebauliche Störungen durch Vergnügungsstätten auszuschließen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass

- keine Häufungen/Konzentrationen von Vergnügungsstätten entstehen,
- das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird,
- die Angebotesvielfalt nicht eingeschränkt wird,
- das Bodenpreisgefüge sich nicht verzerrt sowie
- keine traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe verdrängt werden.

2. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird beauftragt

2.1. Zur Umsetzung des oben genannten Zieles in Gebieten allgemeiner Zulässigkeit nach BauNVO (Kerngebiete) dem Gemeinderat entsprechende planungsrechtliche Regelungen zur Feinsteuerung zur Entscheidung vorzulegen.

2.2. Vertieft prüfen zu lassen, ob eine Vergnügungsstättenkonzeption in Gewerbegebieten weitgehend rechtssicher möglich ist.

Begründung:

In der Sitzung des BTU vom 18.09.2008 wurde auf Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, eine Vergnügungsstättenkonzeption zu erarbeiten.

Tenor dieser Beschlussfassung war anhand des Beratungsverlaufes:

- Ist es möglich und ggf. wie, Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten zuzulassen und damit die Innenstadt zu schützen?

- Welche Kriterien sind zur Definition zulässiger Vergnügungsstätten notwendig und lassen sich dadurch „Wildwüchse“ weitgehend ausschließen?

Diese eigentliche Aufgabenstellung wurde unseres Erachtens nur am Rande „gestreift“. Das Ergebnis der Ausarbeitung des Gutachters ist, dass Vergnügungsstätten weiterhin in Kerngebieten (und eigentlich auch in Sondergebieten) zulässig sein sollen. Er begründet insbesondere den Ausschluss von Spielhallen in Gewerbegebieten wie folgt:

„Aufgrund negativer Auswirkungen seien Spielhallen in Gewerbegebieten explizit auszuschließen und zunächst (?) nur in den Gebieten allgemeiner Zulässigkeit nach BauNVO zuzulassen“.

Diese „negativen Auswirkungen“ werden auf Seite 3 seiner Standort- und Funktionsanalyse (Anlage 2 zur Vorlage 155/09) wie folgt beschrieben:

Vielfältiges Störpotenzial von Spielhallen

- **Verdrängung** (z.B. Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe in Innenstädten);
- **Trading-Down-Effekte** (Einschränkung der Angebotsvielfalt, Spielhallen unter Indikatorenverdacht);
- **Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges** (möglicher Auslöser von Verdrängungs- und Trading-Down-Prozessen);
- **Flächenverbrauch** (Zweckentfremdung, z.B. in Gewerbegebieten);
- **Lärm** (bspw. Durch lange Öffnungszeiten);
- **Störung des Ortsbildes** (schwache Gestaltung, geschlossene Erdgeschosszone);
- **Imageverlust** (Nachbarschaftlicher Konflikt mit „seriösen“ Nutzungen);
- **Kulturelle und soziale Konflikte** (Religionsgemeinschaften etc.);
- **Mangelnde Integration** (Spielhallen ausschließlich von Spielern frequentiert);
- **Abschottung** (verstärkt durch die branchentypische Gestaltung, wie verklebte Schaufenster);

Diese Störpotentiale sprechen nahezu ausschließlich gegen Standorte in Kerngebieten, dagegen fast überhaupt nicht gegen Standorte in Gewerbegebieten! Die Feststellungen des Gutachters sind in sich ein eklatanter Widerspruch, da seinen Ausführungen nach Vergnügungsstätten für alle Gebietstypen negative Auswirkungen hätten mit Ausnahme von Kerngebieten.

Dies ist absurd, da sich der Gutachter wohl ausschließlich mit Städtebau, Planungs- und Baurecht befasst. Ethische, moralische und Bürger schützende sowie zentralörtliche Gründe werden dabei überhaupt nicht berücksichtigt. So wird die Innenstadt selbst mit Feinsteuerung zusätzlich geschädigt. Die Intension dieses Antrages ist dagegen auf den Schutz der Innenstadt ausgerichtet. Weitere Fehlentwicklungen wie zum Beispiel im Bereich des Holzmarktes und der „Unteren Stadt“ sollen möglichst vermieden werden.

Dabei ist natürlich Voraussetzung, dass die mögliche Ansiedlung von Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten rechtlich steuerbar ist. Unser Antrag zielt deshalb darauf ab, eine weitergehende rechtliche Prüfung vornehmen zu lassen. Nach Vorliegen dieser rechtlichen Prüfung sind immer noch sämtliche Entscheidungsmöglichkeiten offen.

Da sich die Kosten für eine derartige rechtliche Überprüfung sicherlich in sehr überschaubarem Rahmen halten werden, scheint uns eine entsprechende Beauftragung als angemessen.

Vorstehender Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 01.07.2009 gestellt und zur Beratung und Entscheidung an den Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt verwiesen.

Geschäftsstelle Gemeinderat

Unterschriften:

Roland Glasbrenner

R. Noz

R. Kromer

Verteiler:

DI, DII, DIII, 61 (f), 89. RefNSE, 20, BüroOBM, GSGR

Federführung:

FB Stadtplanung und Vermessung

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Gemeinderat	01.07.2009	ÖFFENTLICH
Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt	16.07.2009	ÖFFENTLICH